

Winfried Leist, Landesherr und Landfrieden in Thüringen im Spätmittelalter 1247–1349 (Mitteldeutsche Forschungen 77) Köln–Wien 1975, Böhlau-Verlag, IX u. 207 S., DM 40. — Die von H. Patze betreute Gießener Dissertation behandelt die politische Geschichte Thüringens vom Aussterben der Ludowinger im Jahre 1247 bis zum Ende der Thüringer Grafenfehde 1345/46, mit dem die als Erben der Ludowinger aufgetretenen Landgrafen aus wettinischem Hause ihre Landesherrschaft in Thüringen endgültig durchsetzen konnten. Hierbei wird insbesondere nach der Rolle der Landfrieden „als Mittel landesherrlicher Politik“ (S. VII) gefragt. Erschwert wird dieses Vorhaben durch die äußerst lückenhafte Überlieferung — der erste in vollem Wortlaut erhaltene thüringische Landfrieden stammt von 1338, also aus dem Ende des Untersuchungszeitraums — wie durch die ungünstige Forschungslage, die vor allem durch das Fehlen zuverlässiger Ausgaben für wichtige Teile der urkundlichen Überlieferung gekennzeichnet ist. Der Vf. konnte die entsprechenden Abschnitte der von H. Patze und W. Schlesinger herausgegebenen Geschichte Thüringens Bd. 2/1 (1974) zwar noch nicht benutzen, vermag das dort gezeichnete Bild jedoch um wichtige Einzelzüge zu erweitern. Ausführlich schildert er im einzelnen, wie die unterschiedlichen Interessen der wichtigsten politischen Kräfte Thüringens, der Wettiner, des Mainzer Erzbischofs, der führenden thüringischen Adelshäuser und der Städte, voran der überragenden Handelsmetropole Erfurt, und auch das Eingreifen des Königs in dem fast ein Jahrhundert währenden Ringen um die Vorherrschaft in Thüringen zu stets neuen Auseinandersetzungen in ständig wechselnden Machtkonstellationen führten. Allgemeine Landfrieden zur Schaffung einer Friedensordnung hatten dabei ebenso wie die von den Zeitgenossen gleichfalls als „Landfrieden“ bezeichneten Separatbündnisse einzelner Parteilagen jeweils nur kurzen Bestand. Nicht sie waren für die Durchsetzung bzw. Abwehr von Herrschaftsansprüchen ausschlaggebend, sondern militärische Erfolge, diplomatisches Geschick und finanzielle Überlegungen. Kennzeichnend für die Rolle der Landfrieden ist dabei, daß die meisten der Landfriedensbündnisse in Thüringen jeweils zustande gekommen waren, nachdem sich die Landgrafen unmittelbar zuvor gegenüber dem Adel und den Städten siegreich behauptet hatten. Als „Instrument landesherrlicher Machtpolitik“ (S. 56) sollten sie vor allem der Sicherung der eben errungenen landgräflichen Position dienen. Eben aus diesem Grunde aber konnten die Landfrieden bzw. ihre wichtigste Einrichtung, das Landfriedensgericht, in entscheidenden Augenblicken nicht für die Wahrung des Landfriedens in Thüringen wirksam werden, sofern dies den Interessen der Landgrafen zuwiderlief (S. 148). Vermag der Vf. die Abhängigkeit einer Rechtsinstitution wie die der Landfrieden von den jeweiligen politischen Verhältnissen eindrucksvoll aufzuzeigen, so gestattet es ihm die lückenhafte Überlieferung nur selten, den Stellenwert der Landfrieden innerhalb des Ausbaues der wettinischen Landesherrschaft in Thüringen näher zu bestimmen oder auch die Besonderheiten der thüringischen Verhältnisse im Vergleich mit den gleichzeitigen Landfriedensbemühungen in anderen Teilen des Reichs herauszustellen. Das flüssig geschriebene Buch enthält vor allem eine ebenso mühe- wie verdienstvolle Darstellung der äußerst verwickelten politischen Geschichte Thüringens im späten Mittelalter. Eine stärker verfassungsgeichtlich orientierte Auswertung der Ergebnisse — auch in der Zusammenfassung — fehlt hingegen.

Matthias Werner

Eberhard Böhm, Das Land Lebus und seine Vogteien westlich der Oder (13.–15. Jh.). Ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte der Mark Brandenburg, Jb. für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands 25 (1976) S. 42–81, untersucht die Verfassungsstruktur des in der Mitte des 13. Jh. in askanischen Besitz ge-